

## GROSSER GEMEINDERAT VORLAGE NR. 1510

Beschäftigungsprojekte für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger, Weiterführung Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 28. September 1999

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Seit 1997 beteiligt sich die Stadt Zug an Beschäftigungsprojekten für Ausgesteuerte und Sozialhilfebezüger/innen. Aufgrund der Vorlage Nr. 1377 vom 15. April 1997 beschloss der GGR am 10. Juni 1997, sich zusammen mit sieben weiteren Gemeinden am Projekt Bauteilladen zu beteiligen. Dieses kam über die Konferenz der gemeindlichen Sozialvorsteher/innen zu Stande. Als Träger stellte sich die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug zur Verfügung. Am 27. Januar 1998 beschloss der GGR, gestützt auf Vorlage Nr. 1409 vom 9. Dezember 1997, weitere Beschäftigungsplätze zu sichern durch Einkauf von zehn Arbeitsplätzen in GGZ-Projekten und durch fünf Einzelstellen, angegliedert an die Verwaltung. Die vorerst für ein Jahr bewilligten Beschäftigungsplätze wurden anfangs 1999 bis Ende 1999 verlängert. Bei der Behandlung des Zwischenberichtes, GGR-Vorlage Nr. 1461 vom 1. Dezember 1998, am 9. März 1999 legte der GGR fest, dass für eine Weiterführung dieser Reintegrationsmassnahmen über den 31. Dezember 1999 hinaus dem GGR eine separate Vorlage zu unterbreiten sei.

In eigener Zuständigkeit genehmigte der Stadtrat am 12. Mai 1998 einen Projektversuch zur direkten Arbeitsvermittlung von arbeitslosen Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern zwischen Sozialamt und Gewerbe.

Am 29. Oktober 1998 genehmigte der Kantonsrat den Beschluss betreffende Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten und setzte diesen rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft.

Mit vorliegendem Bericht und Antrag geben wir Ihnen Kenntnis von den bisherigen Erfahrungen mit den Beschäftigungsprojekten. Gleichzeitig beantragen wir Ihnen aufgrund der positiven Erfahrungen die Weiterführung für die Jahre 2000 und 2001.

### **1. Ausgangslage**

Seit mehreren Jahren leidet auch die Schweiz unter Arbeitslosigkeit. Mit den Massnahmen der Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosenunterstützung, Arbeits-

marktmassnahmen usw.) gelang es, einen grösseren Teil der Arbeitslosen in nützlicher Zeit wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Mitte der neunziger Jahre zeichnete sich ab, dass die Zahl der schwer vermittelbaren Arbeitslosen (sogenannte Sockelarbeitslosigkeit) langsam aber stetig zunahm. Diese Zunahme setzt sich fort, obwohl die Arbeitslosigkeit insgesamt seit einiger Zeit abnimmt.

Da die Leistungen der Arbeitslosenversicherung zeitlich beschränkt sind, beanspruchten diese schwer vermittelbaren Arbeitslosen in zunehmender Zahl die Sozialhilfe der Gemeinden. Weil eine länger dauernde Arbeitslosigkeit bei den Betroffenen zu hohen Belastungen führt und gleichzeitig die gemeindlichen Haushalte massiv beansprucht, ergriff die Konferenz der gemeindlichen Sozialvorsteher/innen die Initiative zur Schaffung von Beschäftigungsprojekten für Sozialhilfeempfänger/innen mit dem Ziel, diese wieder in den primären Arbeitsmarkt zu integrieren. Als Trägerin für die Durchführung der Beschäftigungsprojekte konnte die Gemeinnützige Gesellschaft des Kantons Zug (GGZ) gewonnen werden.

Als Ziel dieser Projekte wurde formuliert: „Den Betroffenen mit Hilfe von Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen eine Tagesstruktur anzubieten, welche die Selbständigkeit, Eigenverantwortung und die beruflichen Kenntnisse fördern. Dadurch erreichen diese eine bessere Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt oder allenfalls - nach Ablauf der Beschäftigungsdauer von 1 Jahr - die Wiedereingliederung bei der Arbeitslosenversicherung ...“ (GGR-Vorlage Nr. 1409 vom 9.12.97, Seite 1). Inwieweit diese Vorgaben erfüllt wurden, soll im Folgenden dargestellt werden.

## **2. Bisheriger Projektverlauf**

Seit 1997 kann das Sozialamt aufgrund der entsprechenden Beschlüsse des GGR Sozialhilfeempfänger/innen, welche von der Arbeitslosenversicherung (ALV) ausgesteuert wurden, Arbeitsmöglichkeiten in Beschäftigungsprojekten der GGZ anbieten. Die ersten Erfahrungen wurden mit zwei Arbeitsplätzen beim Bauteilladen der GGZ gesammelt. Die positiven Erfahrungen, aber auch die stetige Zunahme der von der ALV ausgesteuerten Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger bewog die Stadt Zug, weitere Arbeitsplätze zu schaffen. Um dieses Ziel zu erreichen, wurden 1998 bei der GGZ zehn weitere Projektplätze gekauft. Fünf Projektplätze wurden gleichzeitig als Einzelstellen angegliedert an die Verwaltung betrieben. Somit verfügt das Sozialamt heute insgesamt über siebzehn Beschäftigungsplätze (Beilage 2 gibt eine Uebersicht über die Arbeitstätigkeiten jener Projekte, an denen Teilnehmer/innen aus der Stadt Zug mitwirken).

Mit der Möglichkeit, Sozialhilfebezügern/innen Arbeitsplätze anzubieten, ergaben sich für die Sozialarbeiter/innen bei der Arbeit mit den Betroffenen neue Perspektiven. Langjährige Sozialhilfebezügler/innen mussten sich damit auseinandersetzen, dass Sozialhilfe nicht einfach nur gewährt wird, sondern auch mit Auflagen verbunden werden kann, z.B. mit der Verpflichtung, an einem Beschäftigungsprojekt teilzunehmen. Die Aussicht auf Arbeit wurde sehr unterschiedlich aufgenommen.

Beim Projektstart im März 1998 wurden die Projektstellen mehrheitlich mit langjährigen Sozialhilfebezüger/innen besetzt. Ein geregelter Tagesablauf war ihnen fremd. Was eine regelmässige Arbeitstätigkeit bedeutet, musste von ihnen wieder erfahren werden. Die Lust auf Leistung, die Eigeninitiative und das Selbstvertrauen wurde in kleinen Schritten neu aufgebaut. Nicht ganz unerwartet scheiterten einige Anstellungen an mangelnden Fähigkeiten der Stelleninhaber. Gründe dazu waren Defizite in verschiedenen Bereichen (psychische Erkrankung, Sucht, usw.), welche zuvor nur ungenügend erkannt wurden und/oder kaum nachweisbar waren. Elf Projektteilnehmer/innen wurden aufgrund der Erfahrungen in den Projekten bei der Invalidenversicherung (IV) angemeldet. Acht Rentengesuche wurden bisher bewilligt, drei Antworten stehen noch aus. Nur dank den Arbeitsversuchen konnte bei diesen Personen die Sozialhilfe abgelöst und durch die IV, der tatsächlich zuständigen Versicherung, übernommen werden. Die dadurch bewirkten Kosteneinsparungen der Stadt sind weiter unten ausgewiesen.

Für jene Projektteilnehmer/innen, welche den „Übergang“ von der Sozialhilfe zur bezahlten Erwerbstätigkeit schafften, war die Teilnahme an den Projekten mit grossen persönlichen Veränderungen verbunden. Die psychische Verbesserung hin zu mehr Lebensfreude und Eigeninitiative war offensichtlich. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer bekamen das Gefühl, in dieser Gesellschaft wieder etwas wert zu sein. Zuvor verschlossene, ja oft eigensinnige Persönlichkeiten, öffneten sich und waren bereit Neues zu versuchen. Diese Offenheit ermöglichte auch einen anderen Zugang zum primären Arbeitsmarkt. Ihre Bewerbungsunterlagen wurden in Zusammenarbeit mit der GGZ, dem Sozialamt und der Zuger Job Börse neu verfasst und ergänzt. Auch wurden Vorstellungsgespräche vorbereitet. Dies führte dazu, dass 7 Teilnehmer/innen einen Job im primären Arbeitsmarkt innerhalb der Projektzeitspanne von einem Jahr gefunden haben.

In der neuen Bundesverfassung ist das Recht auf Existenzsicherung festgehalten (Art. 12 BV). Dies bedeutet, dass die Sozialhilfe auch bei grobem Selbstverschulden nicht gänzlich gestrichen werden darf. Hingegen sind Kürzungen wegen mangelnder Mitwirkung zulässig, auch gemäss Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Bei Projektteilnehmern/innen, welche vorzeitig und ungenügend begründet aus den Arbeitsprojekten ausstiegen, wurde die Sozialhilfe mittels Verfügung gekürzt. Nur in einem Fall machte die betroffene Person Beschwerde. Es ist selbstverständlich, dass bei zukünftigen Beratungsgesprächen mit diesen Betroffenen das Thema Arbeit einen hohen Stellenwert einnehmen wird. Sie müssen, wollen sie nicht weitere Kürzungen der Sozialhilfe in Kauf nehmen, sich weiterhin aktiv um Arbeit bemühen.

Die Arbeitsprojekte wurden für das Sozialamt zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel, welches die Interventionsmöglichkeiten erheblich erweitern. Die Erfahrung zeigt, dass eine klare Trennung zwischen der sozialen und beruflichen Eingliederung nicht möglich ist, sondern dass gerade bei dauerhaft Erwerbslosen eine ganzheitliche Problemsicht notwendig ist. Die Palette von Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration ist vielfältig: Berufliche Qualifizierungsmassnahmen, Integrationshilfen in den primären Arbeitsmarkt, Beschäftigungsprogramme, Familienarbeit,

Freiwilligenarbeit, Tagesstrukturen sowie stationäre und teilstationäre Massnahmen. Alle diese Massnahmen können sowohl zur sozialen als auch zur beruflichen Eingliederung beitragen und werden vom Sozialamt einzeln oder in Kombination eingesetzt. Welche Massnahmen im Einzelfall angebracht sind, hängt von der persönlichen Situation der Betroffenen ab. Die Zielsetzung der Massnahmen sind gemeinsam mit den Betroffenen festzulegen und müssen die persönlichen Fähigkeiten wie auch das Umfeld (Familie, Arbeitsmarktsituation) realistisch berücksichtigen. In diesem Sinne tragen die Arbeitsprojekte ihren wichtigen Teil zur Reintegration bei.

### 3. Projektteilnahme und Austritte

Dank der flexiblen Haltung der GGZ konnten meist mehr Projektteilnehmer/innen beschäftigt werden als vorgesehen. Insbesondere konnten Teilzeitstellen angeboten werden. Zur Klärung der Arbeitsfähigkeit wurden auch Arbeitstrainings durchgeführt. Die folgende Tabelle gibt eine Uebersicht über die belegten Stellen:

Monat	Jahr	Teilnehmer Arbeitsprojekt	Teilnehmer Bauteilladen	Total Teil- nehmer	Total Stellen- prozente
Januar	1998		2 / 200%	2	200%
Februar	1998		2 / 200	2	200
März	1998	3 / 260%	2 / 300	5	560
April	1998	10 / 760	2 / 200	12	960
Mai	1998	13 / 1210	2 / 200	15	1410
Juni	1998	16 / 1460	2 / 200	18	1660
Juli	1998	17 / 1310	2 / 200	19	1510
August	1998	14 / 1080	2 / 200	16	1280
September	1998	16 / 1270	2 / 200	18	1470
Oktober	1998	14 / 1150	2 / 200	16	1350
November	1998	17 / 1300	1 / 100	18	1400
Dezember	1998	18 / 1370	1 / 100	19	1470
<b>Januar</b>	<b>1999</b>	<b>18 / 1500%</b>	<b>2 / 200%</b>	<b>20</b>	<b>1700%</b>
Februar	1999	19 / 1570	3 / 250	22	1820
März	1999	19 / 1570	2 / 200	21	1820
April	1999	18 / 1520	2 / 200	20	1720
Mai	1999	13 / 1200	2 / 200	15	1400
Juni	1999	16 / 1400	2 / 200	18	1600
Juli	1999	17 / 1650	2 / 200	19	1850
August	1999	17 / 1560	3 / 300	20	1860

Vom 1. März 1998 bis 31. August 1999 wurden insgesamt 58 Personen für die Arbeitsprojekte angemeldet.

Am 31. August 1999 waren 18 Projektteilnehmer/innen in den Arbeitsprojekten beschäftigt. 40 Projektteilnehmer/innen sind aus den Arbeitsprojekten ausgeschieden.

Für eine Beurteilung des Erfolgs der Projekte ist vor allem die Analyse der Austritte wichtig. Folgende Gründe führten zum Austritt:

Gründe	Anzahl	%
Anstellung im primären Arbeitsmarkt gefunden	7	17.50
Teilzeitstelle gefunden	1	2.50
Selbständige Erwerbstätigkeit	1	2.50
Vor Stellenantritt Anstellung im primären Arbeitsmarkt gefunden	1	2.50
Ablauf des Anstellungsjahres	9	22.50
Kündigung erhalten	4	10.00
Wohnortswechsel	3	7.5
Stelle nicht angetreten	3	7.5
Arbeitsstelle ohne Angaben von Gründen verlassen	3	7.5
Suchtproblematik	5	12.5
Psychische Probleme	2	5.0
Eigene Kündigung	1	2.5
Total	40	

Nach dem Projektaustritt waren bei 27 Personen (100%) weiterführende Massnahmen notwendig:

Massnahmen (Mehrfachnennungen möglich)	Anzahl	%
IV-Anmeldung	11	40.70
Eintritt in eine Therapie	1	3.70
Kürzung der Sozialhilfe	9	33.30
Ohne Adressangabe abgereist	3	11.10
Wiederanmeldung bei der ALV	8	29.60
Ergänzende Sozialhilfe	2	7.40
Selbständige Erwerbstätigkeit aufgenommen	1	3.70
Zu einem späteren Zeitpunkt nochmaliger Arbeitsversuch	2	7.40
Weiterhin Sozialhilfe	14	51.80
Nach kurzer Zeit Anstellung im primären Arbeitsmarkt gefunden	2	7.40

Obwohl die neueste Arbeitslosenstatistik eine Arbeitslosenzahl von unter 3% für den Kanton Zug ausweist und ein Anziehen der wirtschaftlichen Konjunktur spürbar ist, hat dies kaum Auswirkungen auf diejenigen Sozialhilfebedürftigen, welche von der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert wurden oder noch werden. Es gibt immer mehr Personen, welche die Bedingungen für die Aufnahme in ein GGZ Arbeitsprojekt erfüllen. Das führt dazu, dass längst nicht mehr alle Personen, welche für ein Arbeitsprojekt in Frage kommen, auch einen Platz erhalten. Auf der Warteliste der angemeldeten Projektteilnehmer/innen befanden sich Ende August 1999 16 Personen.

#### 4. Kosten

Am 29. Oktober 1998 genehmigte der Kantonsrat den Beschluss betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten und setzte diesen rückwirkend auf den 1. Januar 1998 in Kraft. Dieser sieht insbesondere vor, dass die Soziallohnkosten bei Integrationsprojekten zur Hälfte vom Kanton finanziert werden. Die Anforderungen an Integrationsprojekte und die Voraussetzungen für die Teilnahme an Integrationsprojekten werden im KRB geregelt. Der Beschluss ist auf vier Jahre befristet. Die Direktion des Innern wird zudem beauftragt, die Wirksamkeit der Integrationsprojekte zu überprüfen. Mit diesem Beschluss wurden die Gemeinden fi-

nanziell erheblich entlastet und gleichzeitig eine Gleichstellung mit der übrigen Sozialhilfe gefordert.

Dies führte für das vergangene Jahr (1998) zu folgenden Kosten:

<b>Aufwand-Position</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>
Einkaufsgebühren		50'000.00
Teilnahmekosten		200'000.00
Anstellungs- u. Lohnadministration		5'017.00
Soziallöhne		349'606.00
Soziallöhne Bauteilladen		67'174.00
Grundausbildungskurse Loreto		14'750.00
Bauteilladen: Betriebs- u. Investitionskostenbeitrag		22'256.00
Kantonsbeitrag an Soziallöhne	175'790.00	
Kantonsbeitrag an Soziallöhne Bauteilladen	33'587.00	
<b>Total Ertrag / Aufwand</b>	<b>209'377.00</b>	<b>708'803.00</b>
<b>Total Aufwand Netto für die Stadt Zug</b>	<b>499'426.00</b>	
<b>Total Aufwand ohne Soziallöhne*</b>	<b>290'049.00</b>	

*\* Auch ohne Projektteilnahme hätten sämtliche Personen aufgrund des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zug vom 16. Dezember 1982 Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien erhalten. Deshalb diese zusätzliche Angabe ohne Soziallohn-Kosten.*

Im Laufenden Jahr sind bis zum 31. August 1999 folgende Kosten angefallen:

<b>Aufwand-Position</b>	<b>Ertrag</b>	<b>Aufwand</b>
Einkaufsgebühren		0.00 <sup>1</sup>
Teilnahmekosten		150'000.00 <sup>2</sup>
Anstellungs- u. Lohnadministration		3'000.00 <sup>3</sup>
Soziallöhne		311'903.00
Soziallöhne Bauteilladen		43'033.00
Grundausbildungskurse Loreto		5'625.00
Bauteilladen: Betriebs- u. Investitionskostenbeitrag		30'302.00
Kantonsbeitrag an Soziallöhne	155'951.00	
Kantonsbeitrag an Soziallöhne Bauteilladen	15'151.00	
<b>Total Ertrag / Aufwand</b>	<b>171'102.00</b>	<b>543'863.00</b>
<b>Total Aufwand Netto für die Stadt Zug</b>	<b>372'761.00</b>	
<b>*Total Aufwand ohne Soziallöhne</b>	<b>201'659.00</b>	

*\* Auch ohne Projektteilnahme hätten sämtliche Personen aufgrund des Sozialhilfegesetzes des Kantons Zug vom 16. Dezember 1982 Sozialhilfe gemäss SKOS-Richtlinien erhalten. Deshalb diese zusätzliche Angabe ohne Soziallohn-Kosten.*

- 1) keine neuen Stellen 1999
- 2) Geringere Teilnahmekosten, da 1998 verspätet gestartet wurde
- 3) Annahme

## 5. Kosteneinsparungen

Mit der Einführung von Beschäftigungsprojekten verbunden war auch die begründete Erwartung, mittelfristig Sozialhilfekosten einsparen zu können. Dabei muss unterschieden werden zwischen der aktiven und der passiven Integration. Als aktive Reintegration wird bezeichnet, wenn Sozialhilfe-Empfänger/innen durch die Projektteilnahme eine Stelle auf dem primären Arbeitsmarkt finden. Diese Aussicht betrachtete man bisher als gering. Umso mehr erstaunten die positiven Resultate der GGZ-Arbeitsprojekte 1998: Über alle Projekte gesehen fanden 38% der Projekt-Teilnehmer/innen eine Stelle auf dem primären Arbeitsmarkt. Passive Reintegration bedeutet, dass Sozialhilfe-Bezüger/innen nach 12-monatiger Projektteilnahme wieder bei der Arbeitslosenversicherung (ALV) zum Bezug von ALV-Taggeldern berechtigt sind. Dies löst zwar das Problem der Arbeitslosigkeit nicht, sondern verschiebt es nur in eine andere Kasse. Aus Sicht der Gemeindefinanzen ist es aber legitim und auch beabsichtigt, mit den Arbeitsprojekten direkte Sozialhilfekosten einzusparen. Die passive Reintegration kann auch heissen, dass die Sozialhilfe, welche die Kosten immer nur subsidiär zu tragen hat, durch eine andere Versicherung wie z.B. die Invalidenversicherung abgelöst wird.

Mit den folgenden Berechnungen wurde versucht, die Kosteneinsparungen zu errechnen. Den Berechnungen liegen folgende Überlegungen zugrunde:

1. Wer passiv reintegriert wird, fällt während seiner ALV-Berechtigung zwei Jahre lang nicht mehr oder nur noch in bescheidenem Mass (ergänzende Unterstützung) bei der gemeindlichen Sozialhilfe an.
2. Wer aktiv reintegriert wird, fällt der gemeindlichen Sozialhilfe nicht mehr an.
3. Bei einem durchschnittlichen Sozialhilfe-Bezug von monatlich Fr. 2'500.-- (je nach Lebensumständen ändern sich die individuellen Bezüge sehr stark) können deshalb bei einer passiv reintegrierten Person 24 Monate mal Fr. 2'500.-- oder insgesamt Fr. 60'000.-- eingespart werden. Weil der Kanton Zug die Hälfte der Sozialhilfeleistungen übernimmt, spart eine Zuger Gemeinde pro reintegriertem Sozialhilfebezüger im Durchschnitt ca. Fr. 30'000.--
4. Der gleich hohe Betrag wird bei der Gemeinde auch dann eingespart, wenn die Sozialhilfe durch die Invalidenversicherung abgelöst wird.

Bisher konnten 26 Personen aktiv oder passiv reintegriert werden:

Reintegration gelungen auf Grund von	Anzahl
Anstellung im primären Arbeitsbereich gefunden	7
Selbständigkeit aufgenommen	1
Teilzeitanstellung im primären Arbeitsbereich	1
Wiederanmeldung bei der ALV	8

IV-Anmeldung (nur positive Gesuche)	8
Reintegration vor Stellenantritt gelungen	1
<b>Total der Reintegration</b>	<b>26 Personen</b>

Bei 14 Personen ist die Reintegration nicht gelungen:

<b>Reintegration nicht gelungen auf Grund von:</b>	<b>Anzahl</b>	<b>weiterhin Sozialhilfe</b>
Eintritt in Therapie	1	Ja
Nach max. 3 monatiger Sozialhilfebezug, Stelle gefunden	1	Ja
Psychische Probleme (IV-Anmeldung nicht möglich)	3	Ja
Schweiz verlassen / Wohnortswechsel	3	nein
Nochmaliger Versuch zu einem späteren Zeitpunkt, in einem anderen Projekt	2	Ja
IV-Anmeldung eingereicht (Antwort ausstehend)	3	Ja
Nach Austritt (Projekt) kein Kontakt mehr	1	nein

In der Gesamtübersicht ergibt sich folgendes:

<b>Was</b>	<b>Anzahl</b>
<b>Total Projektaustritte</b>	<b>40</b>
Davon bleiben vorläufig ganz oder teilweise von der Sozialhilfe abhängig	10
Davon kein Kontakt mehr mit dem Sozialamt	4
<b>davon Reintegration</b>	<b>26</b>
<i>davon aktive Reintegration (primärer Arbeitsmarkt)</i>	<i>10</i>
<i>davon passive Reintegration (ALV,IV)</i>	<i>16</i>

Die hohe Reintegrationsrate von 65% darf als erfreulich bezeichnet werden. Diese Reintegrations-Bilanz ergibt folgende Verminderung der gemeindlichen Sozialhilfekosten:

Anzahl der reintegrierten Personen 26 Personen  
(aktiv oder passiv)

Kosteneinsparung für die gemeindliche Sozialhilfe Fr. 780'000.--  
(Annahme Fr. 30'000.-- Sozialhilfe pro Jahr und Person während 2 ALV-Jahren).

Setzt man diese Einsparungen in Bezug zu den Aufwendungen, so ergibt sich folgendes Bild:

1. mit Einbezug der Soziallohnkosten

Kosten Arbeitsprojekte 1998 inkl. Soziallöhne	319'427.00
Kosten Arbeitsprojekte 1999 inkl. Soziallöhne (bis August 99)	372'761.00
Total Kosten 1998 bis August 1999	692'188.00
Kosteneinsparung	780'000.00

<b>Minderaufwand</b>	<b>87'812.00</b>

2. Ohne Einbezug der Soziallohnkosten:

Kosten Arbeitsprojekte 1998 exkl. Soziallöhne	290'049.00
Kosten Arbeitsprojekte 1999 exkl. Soziallöhne (bis August 99)	201'659.00
Total Kosten 1998 bis August 1999	491'708.00
Kosteneinsparung	780'000.00
<b>Minderaufwand</b>	<b>288'292.00</b>

Kaum zu beziffern sind der persönliche Nutzen für die Betroffenen und der soziale Nutzen für die Gesellschaft. Annäherungsweise bestimmt werden kann der volkswirtschaftliche Nutzen der in den Beschäftigungsprojekten erbrachten Leistungen.

## 6. Weiterführung der Beschäftigungsprojekte

Auf finanzielle Unterstützung zur Überbrückung von finanzieller Notsituationen, also die eigentliche Sozialhilfe, kann auch künftig nicht verzichtet werden. Die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS) bieten dazu die notwendigen Grundlagen an. Diese Grundlagen sind anerkannt und vom Regierungsrat des Kantons Zug als verbindlich erklärt worden. Weniger bekannt ist, dass in den gleichen Richtlinien auch Massnahmen zur sozialen und beruflichen Integration aufgezeigt werden. Eine der Kernaussagen dazu heisst: „Eine moderne Sozialhilfe kann sich nicht allein auf finanzielle Aspekte beschränken. Sie muss den Integrationsgedanken in die Praxis umsetzen“. Angesichts der Tatsache, dass sich der Anteil der vom sozialen Ausschluss bedrohten Bevölkerung vergrössert, kann sich die Sozialhilfe nicht mehr auf die materielle Grundsicherung beschränken. Die Gesellschaft hat alles Interesse, die soziale und berufliche Integration von Sozialhilfebezügler/innen zu fördern. Dadurch wird nicht nur einem drohenden sozialen Bruch entgegengewirkt, sondern es können auch weitere soziale Kosten, verursacht durch psychische Krankheiten, chronische finanzielle Abhängigkeit, Kriminalität usw. verhindert oder zumindest eingedämmt werden. Die Sozialhilfeorgane fördern die soziale und berufliche Integration von hilfeschuchenden Personen. Dazu braucht es das Zusammenwirken und die Mitverantwortung der politischen und wirtschaftlichen Kräfte auf lokaler, regionaler und kantonaler Ebene.

Wie die vorstehenden Ausführungen belegen, haben sich die Arbeitsprojekte bewährt. Auf Grund der positiven Erfahrungen in der Berichtsphase, aber auch auf Grund der ausgewiesenen Kosteneinsparungen sollen deshalb die Arbeitsprojekte in den nächsten beiden Jahren weitergeführt werden. In Koordination zur zeitlichen Befristung des Kantonsratsbeschlusses betreffend Soziallöhne im Rahmen von Integrationsprojekten bis Ende 2001 soll dazumal von Kanton und Gemeinden ge-

meinsam eine Gesamtauswertung erarbeitet und vorgelegt werden. Die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten sind bereits angelaufen.

Weil eine grosse Warteliste an interessierten Projektteilnehmer/innen besteht, beantragen wir, im Voranschlag 2000 den Einkauf von fünf weiteren Arbeitsplätzen bei der GGZ vorzusehen (Kosten 5x Fr. 20'000.--). Aufgrund einer Vereinbarung zwischen GGZ und VAM ist in der Zwischenzeit auch die Platzierung von Sozialhilfebezüger/innen in VAM-Projekten möglich. Damit wird die Palette an Beschäftigungsmöglichkeiten erheblich erweitert, und es müssen keine zusätzlichen Projekte aufgebaut werden.

Damit ergibt sich für das Jahr 2000 folgender Voranschlag. (Zum transparenten Vergleich ist das Budget 1999 in der dritten Spalte aufgeführt):

Text	Voranschlag 2000	Voranschlag 1999	Differenz in %
<b>Aufwand</b>			
GGZ Teilnahmekosten	Fr. 300'000.00 <sup>3</sup>	Fr. 200'000.00	+ 50%
GGZ Anstellungs- und Lohnadministration	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00	+ 0%
Soziallöhne	Fr. 844'800.00	Fr. 687'000.00 <sup>1</sup>	+ 23%
Grundausbildungskurse Loreto	Fr. 25'000.00	Fr. 30'000.00	- 16.6%
Gesamtkoordination und Spesen	Fr. 10'000.00	Fr. 10'000.00	+ 0%
Bauteilladen: Betriebs- u. Investitionskosten	Fr. 23'000.00	Fr. 23'000.00	+ 0%
<b>Ertrag</b>			
Kantonsbeitrag an Soziallöhne	Fr. 422'400.00	Fr. 336'000.00 <sup>2</sup>	+ 25,7%
<b>Zusammenstellung</b>			
Total Aufwand	<b>Fr. 1'212'800.00</b>	Fr. 960'000.00	+ 12.7%
Total Ertrag	Fr. 422'400.00	Fr. 336'000.00	+ 25.7%
Total Kosten Netto	Fr. 790'400.00	Fr. 624'000.00	+ 26.7%

- 1) Soziallöhne GGZ Projekte und Bauteilladen (werden ab 2000 nur noch in einem Konto ausgewiesen)
- 2) Rückerstattung Kanton für GGZ Projekte und Bauteilladen (werden ab 2000 nur noch in einem Konto ausgewiesen)
- 3) Einkauf von 5 zusätzlichen Stellen à Fr. 20'000.00

## 7. Zusammenfassung und Antrag:

Der Stadtrat ist überzeugt, dass die Beteiligung an den Beschäftigungsprojekten in jeder Hinsicht sinnvoll und notwendig ist. Für die Betroffenen können zur Zeit nach wie vor keine anderen wirksamen Reintegrationsmöglichkeiten angeboten werden. Angesichts der erheblichen Warteliste erachten wir es als angebracht, fünf weitere Beschäftigungsplätze einzukaufen.

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten und

- der Weiterführung der Beschäftigungsprojekte im vorgeschlagenen Rahmen um zwei Jahre, bis zum 31. Dezember 2001, zuzustimmen,
- den Stadtrat zu ermächtigen, in den Voranschlag 2000 fünf zusätzliche Beschäftigungsplätze aufzunehmen sowie
- den Aufwand von Fr. 1'212'800.-- und den Kantonsbeitrag von Fr. 422'400.-- je Jahr in die Voranschläge 2000 und 2001 aufzunehmen.

Zug, 28. September 1999

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident:                      Der Stadtschreiber:

Christoph Luchsinger                      Albert Rüttimann

Beilage:

Beschlussesentwurf

Tätigkeitsbericht über die Projekte mit Stadtzuger Beteiligung

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND BESCHÄFTIGUNGSPROJEKTE FÜR SOZIALHILFEEMPFÄNGER/  
INNEN, WEITERFÜHRUNG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 1510 vom 28. September 1999

b e s c h l i e s s t :

1. Der Weiterführung der Beschäftigungsprojekte für Sozialhilfeempfänger/innen in den Jahren 2000 und 2001 wird zugestimmt.
2. Der Stadtrat wird ermächtigt, mit Dritten in den Jahren 2000 und 2001 Verträge über Arbeitsbeschaffungsprogramme bis zum jährlichen Gesamtbetrag von Fr. 1'212'800.-- abzuschliessen.
3. Der Stadtrat wird ermächtigt, in den Voranschlag 2000 fünf zusätzliche Beschäftigungsplätze aufzunehmen.
4. Der Aufwand von Fr. 1'212'800.-- und der Kantonsbeitrag von Fr. 422'400.-- pro Jahr sind in die Voranschläge 2000 und 2001 aufzunehmen.
5. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlunbg der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG  
Der Präsident:                      Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist: